



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Psychologieberufegesetz (PsyG)
Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Gesundheitspsychologie

Qualitätsstandards

1. Juni 2015

Qualitätsstandards

Grundsatz:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Gesundheitspsychologie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Gesundheitspsychologinnen und -psychologen sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele

1.1. Leitbild

- a. Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.
- b. Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

1.2. Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes¹ auf.
- b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

2. Prüfbereich: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

2.1. Zulassungsbedingungen, Dauer und Kosten

- a. Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz² geregelt und publiziert.
- b. Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und veröffentlicht. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

2.2. Organisation

- a. Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.
- b. Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner³ innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt.

¹ Artikel 5 PsyG

² Artikel 6 und 7 PsyG

³ Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Praxisbegleiterinnen und -begleiter

2.3. Ausstattung

- a. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.
- b. Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz geeigneter Lehr- und Lernformen.

3. Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung

3.1. Grundsätze

- a. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie, welches für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, die Analyse und das Verständnis von Gesundheits- und Krankheitsverhalten, für die Beratung und Begleitung Kranker und ihrer Angehörigen sowie für die Analyse und die Verbesserung der gesundheitspsychologischen Praxis und des Gesundheitssystems grundlegend ist.
- b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

3.2. Weiterbildungsteile

- a. Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Theoretische und methodische Weiterbildung (gesundheitspsychologisches Wissen und Können) sowie praktische gesundheitspsychologische Weiterbildung.

- b. Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet⁴:

Theoretische und methodische Weiterbildung:
mindestens 400 Einheiten (Kurse, Seminare, Workshops, E-Learning etc.)

Praktische Weiterbildung:

- Begleitete praktische gesundheitspsychologische Tätigkeit:
mind. 1 Jahr mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 50 % bei einem für die öffentliche und/oder individuelle Gesundheit relevanten Arbeitgeber bzw. einer gesundheitspsychologischen Einrichtung; oder
mind. 900 Stunden im Rahmen eines gesundheitspsychologischen Interventions- oder Forschungsprojektes⁵;
- Praxisforschung: Dokumentation, Analyse und Evaluation der eigenen gesundheitspsychologischen Praxis, inkl. schriftliche Abschlussarbeit
- Supervision, Praxisbegleitung und -evaluation: Insgesamt mindestens 150 Einheiten verschiedener Formen von Supervision bzw. Praxisbegleitung (Einzel- oder Gruppensupervision im engeren Sinn, Fallstudien, Praxisbegleitseminare etc.)

⁴ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten

⁵ Ausgewiesene gesundheitspsychologische Berufserfahrung kann im Einzelfall angerechnet werden

3.3. Wissen und Können

- a. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes theoretisches und methodisches Wissen insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Grundlagen der Gesundheitspsychologie (psycho-affektive, biologische, zwischenmenschliche, sozio-kulturelle Grundlagen);
 - Gesundheits- und Krankheitsverhalten, deren Entwicklung und Determinanten;
 - Modelle und Interventionen der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie der Begleitung von Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen;
 - Forschungs- und Interventionsmethoden im Bereich der Gesundheitspsychologie;
 - Entwicklung und Evaluation von gesundheitspsychologischen Interventionen.

- b. Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:
 - Erkenntnisse der gesundheitspsychologischen Forschung und ihre Implikationen für die Praxis;
 - Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Modelle und Methoden;
 - Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, dem Berufskodex und den Berufspflichten;
 - Vermittlung grundlegender Kenntnisse des Gesundheitsversorgungssystems;
 - Vermittlung der Grundlagen und Abgrenzungen von Nachbardisziplinen (z.B. klinische Psychologie, Verhaltensmedizin, Gesundheitsökonomie, Neurowissenschaften, Gesundheitsanthropologie etc.);
 - Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Epidemiologie, Krankheits- und Todesursachen, der Verhaltensepidemiologie und der Biostatistik;
 - Vermittlung von Grundkenntnissen über das schweizerische Rechts-, Sozial- und Versicherungswesen und seine Institutionen.

3.4. Praktische Ausbildung

- a. Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede/r Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend gesundheitspsychologische Praxiserfahrung in mindestens einem Schwerpunkt der Gesundheitspsychologie Weiterbildung erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten gesundheitspsychologischen Einrichtungen oder im Rahmen gesundheitspsychologischer Forschungs- oder Interventionsprojekte erworben wird. Die Organisation formuliert entsprechende Vorschriften und sorgt für ihre Einhaltung.

3.5. Supervision, Praxisbegleitung und -evaluation

- a. Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die praktische Tätigkeit bzw. das Interventions- oder Forschungsprojekt der Weiterzubildenden regelmässig begleitet und evaluiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervision und andere geeignete Formen der Praxisbegleitung den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen gesundheitspsychologischen Praxis in einem sicheren Rahmen ermöglichen.

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1. Beurteilungssystem

- a. Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.
- b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder –evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

4.2. Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

4.3. Beratung und Unterstützung

- a. Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.
- b. Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die praktische Tätigkeit als Gesundheitspsychologinnen oder -psychologen unterstützt.

5. Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

5.1. Auswahl

- a. Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

5.2. Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.

5.3. Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren

- a. Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine qualifizierte Weiterbildung⁶ und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Gesundheitspsychologie.

5.4. Fortbildung

- a. Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

5.5. Beurteilung

- a. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

⁶ z.B. Fachtitel Gesundheitspsychologie FSP/SGGPsy; Postgraduale Weiterbildung entsprechend dem Mindeststandard 3.2.b

6. Prüfbereich: Qualitätssicherung und Evaluation

6.1. Qualitätssicherungssystem

- a. Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.
- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

6.2. Evaluation

- a. Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.
- b. Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.